

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS RECHT

Herausgeber Jürgen F. Baur • Hermann-Wilfried Bayer • Norbert Horn • Ernst Niederleithinger • Dieter Reuter
Rolf A. Schütze • Harm Peter Westermann

Aufsätze

Hermann-Wilfried Bayer* / Frank Imberger**

Die Rechtsformen freiberuflicher Tätigkeit

— Zugleich ein Beitrag zum Regierungsentwurf eines Partnerschaftsgesetzes —

I. Einleitung

Das Recht der freiberuflichen Tätigkeit, des freiberuflichen Unternehmens oder der freiberuflichen Praxis befindet sich im Umbruch. Zu den Rechtsformen, in denen der Freiberufler nach bisherigem Recht seiner Tätigkeit nachgehen kann, soll eine neue, die Form der Partnerschaft hinzutreten. Erste Anstrengungen in diese Richtung hatten die politisch verantwortlichen Kräfte schon in der 6. und 7. Legislaturperiode des Bundestages unternommen, waren damit aber zuletzt an der Ablehnung des Bundesrates gescheitert¹. Nunmehr taucht das Projekt wieder aus der Versenkung auf². Im Bundesministerium der Justiz ist kürzlich der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften fertiggestellt worden³. Sollte das, was in ihm vorgesehen ist, Gesetz werden, kann es demnächst sein, daß die, die sich freiberuflich betätigen, statt in einer der bisher bekannten Rechtsformen in der Form der Partnerschaftsgesellschaft oder kurz: der Partnerschaft, in Erscheinung treten.

Die Verf. nehmen die Vorlage des Partnerschaftsgesetzesentwurfs 1993 zum Anlaß, um in zwei Beiträgen auf einige Grundfragen des Freiberuflerrechts einzugehen. Die Gesamtdarstellung zerfällt im wesentlichen in drei Abschnitte, in einen bewußt kurz gehaltenen ersten

und in zwei etwas größere. Den ersten Abschnitt benutzen die Verf. dazu, um in den systematischen Standort der Begriffe des Freiberuflerrechts (unten II.) und der freiberuflichen Tätigkeit (unten III.) einzuführen. Der nachfolgende zweite Abschnitt dient der Beschäftigung mit den Rechtsformen, in denen jemand nach bisher geltendem Recht einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen, eine Arztpraxis, eine Anwaltskanzlei, ein Steuerberaterbüro betreiben kann (unten IV.). Im Mittelpunkt des dritten Abschnitts steht schließlich noch die Partnerschaft nach neuem Recht. Ihr ist der zweite Beitrag (in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift) vorbehalten.

II. Das Freiberuflerrecht im allgemeinen

Das Recht der Freien Berufe oder kürzer: das Freiberuflerrecht beschäftigt sich mit denen, die einer bestimmten Tätigkeit, einem bestimmten Beruf, einem Freien Beruf nachgehen. Es knüpft die ihm eigentümlichen Rechtsfolgen daran, daß jemand da ist, der, wie es gern formuliert wird, der Träger eines Freien Berufs, einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines freiberuflichen Unternehmens ist⁴. Typisch für das Freiberuflerrecht ist so etwa, daß es von dem, der ei-

nen Freien Beruf ausüben will, eine behördliche Zulassung, eine Approbation, eine Erlaubnis verlangt⁵.

Das Freiberuflerrecht bildet einen Teil des Berufsrechts⁶, man könnte auch sagen des Wirtschaftsrechts⁷. Innerhalb des Berufsrechts gehört es dem Recht der selbständigen, nicht dem der nichtselbständigen beruflichen Tätigkeit an, es hat den Charakter von Unternehmens- und nicht den Charakter von Ar-

* Dr. iur., Univ.-Prof. in Bochum und Tübingen.

** Rechtsreferendar, Wiss. Hilfskraft in Tübingen.

¹ Vgl. dazu K. Beckmann, Für die Partnerschaft Freier Berufe in: S. Diekwisch/T. Wolfgramm (Hrsg.), Recht und Pflicht, 1992, 210 ff.

² Vgl. Fortschreibung des Berichts der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe in der BRD, BT-Drucks. 12/21 v. 3. 1. 91, 45.

³ S. DZWir 1993, 345 ff (in diesem Heft); vgl. auch schon: Die Partnergesellschaft für die freien Berufe, DZWir 1993, 86 f (Aus den Parlamenten).

⁴ Vgl. L. Michalski, Das Gesellschafts- und Kartellrecht der berufsrechtlich gebundenen freien Berufe, 1989, S. 93 ff; aus wirtschaftsrechtlicher Sicht F. Rittner, Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 1987, 134 ff; Die einzelnen Unternehmensträger; aus handelsrechtlicher K. Schmidt, Handelsrecht, 3. Aufl. 1987, 74 ff; Unternehmen und Unternehmensträger.

⁵ Vgl. R. Stober, Die Berufsfreiheit der freien Berufe, NJW 1988, 1529 ff, 1529: „Deshalb ist auch von staatlich gebundenen freien Berufen die Rede“; neuerdings auch K. Schmidt, Partnerschaftsgesetzgebung zwischen Berufsrecht, Schuldrecht und Gesellschaftsrecht, ZIP 1993, 633 ff, 634.

⁶ F. Rittner, Unternehmen und Freier Beruf als Rechtsbegriffe, 1962, 19.

⁷ Vgl. E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd. 1, 2. Aufl. 1953, 767 ff; G. Püttner, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1989, 183 f; a. A. Rittner, aaO (Fn. 6), 19.